

Covid-19 Schutzkonzept FHNW für den eingeschränkten Betrieb vor Ort

Gültig ab 2. November 2020¹

Seit dem 19. Juni 2020 gilt wegen der Covid-19-Epidemie in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemienengesetz vom 28. September 2012 (EpG). Gestützt auf das Epidemienengesetz hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 die Covid-19-Verordnung angepasst.

Das vorliegende Schutzkonzept FHNW stützt sich auf die genannte Vorgabe. Die im Schutzkonzept definierten Massnahmen sollen die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindern, Übertragungsketten unterbrechen und die an der FHNW anwesenden Personen vor Ansteckung schützen. Das Schutzkonzept geht von einer gemeinsam getragenen Verantwortung aus: Die institutionelle Verantwortung der FHNW und die individuelle, persönliche Verantwortung aller Personen, welche sich auf den Campus der FHNW aufhalten oder Aktivitäten im Rahmen des Leistungsauftrags der FHNW entfalten.

Im vorliegenden Dokument legt der Direktionspräsident verbindlich die Vorgaben für Schutzmassnahmen der Standorte und der Hochschulen/Services fest. Den Bedürfnissen der Hochschulen mit mehreren Standorten ist bei der Umsetzung des Schutzkonzepts angemessene Rechnung zu tragen.

- Für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen organisatorischen Schutzmassnahmen auf Stufe Hochschulen/Services (II) sind die Direktorinnen und Direktoren der Hochschulen und der Vizepräsident Services verantwortlich.
- Für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen räumlichen Schutzmassnahmen an den Standorten (III) sind die Standortleiter verantwortlich.

I. Organisatorische Grundsätze Stufe FHNW

1. Home Office und virtueller Unterricht

Die Präsenz an der FHNW ist auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

Ausbildung und Weiterbildung finden grundsätzlich virtuell/auf Distanz statt. Ausnahmen werden vom zuständigen Direktor, der zuständigen Direktorin bewilligt.

Studienleistungen, die ausserhalb der FHNW erbracht werden, finden nach den Regelungen der Institutionen statt, in denen die Praktika durchgeführt werden.

Home Office ist empfohlen und muss im konkreten Einzelfall mit den Vorgesetzten abgesprochen werden. Für besonders gefährdete Personen (s. BAG) ist Homeoffice auf deren Wunsch zu bewilligen.

Betrieblich notwendige Forschung und Dienstleistung ist sowohl vor Ort als auch bei externen Partnerorganisationen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich.

2. Eingeschränkter Zutritt zu den Räumlichkeiten der FHNW

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der FHNW ist nur mit einer FH-Card resp. über einer Gästeliste möglich.

Folgende Personen dürfen sich nicht in den Gebäuden der FHNW aufhalten:

¹ Die FHNW beobachtet laufend die Entwicklung der Lage und passt ihr Schutzkonzept wenn nötig an.

- Personen, die Symptome haben, welche durch das neue Coronavirus verursacht sein könnten oder die positiv auf das Coronavirus getestet wurden (s. Anweisungen zur Isolation BAG).
- Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben oder engen Kontakt mit einer Person hatten, deren Erkrankung am neuen Coronavirus bestätigt wurde (s. Anweisungen zur Quarantäne BAG).

Personen, die sich aus den oben genannten Gründen nicht in den Gebäuden der FHNW aufhalten dürfen, informieren den zuständigen Direktor, die zuständige Direktorin bzw. den Vizepräsidenten Services.

3. Schutzmassnahmen

Bei der Anwesenheit in den Räumlichkeiten der FHNW sind immer folgende Schutzmassnahmen einzuhalten:

- Hygienemassnahmen
- Die Einhaltung der erforderlichen Abstände von 1.5 Meter
- Das Tragen von Masken ausserhalb des persönlichen Arbeitsplatzes.

Der Direktor, die Direktorin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen von Masken anordnen (insbes. im Bereich Musik, medizinische Gründe, etc.). In diesem Fall müssen die Hochschulen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erheben. Die Listen mit den erhobenen Kontaktdaten sind an einer zentralen Stelle in den Hochschulen bzw. Services zu sammeln und nach 14 Tagen zu vernichten.

Für die Mensen gelten die Bestimmungen der Betreiber.

4. Dienst- und Studienreisen

Auf Dienst- und Studienreisen ist grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmegewilligungen erteilen der Direktionspräsident resp. die Vizepräsidenten resp. die Direktorinnen und Direktoren der Hochschulen.

5. Gesellschaftliche Anlässe

Auf die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen in Präsenz ist zu verzichten.

6. Bibliotheken

Das Angebot der Bibliotheken vor Ort wird so weit wie betrieblich möglich aufrechterhalten.

7. Sportangebot

Das Freizeit-Sportangebot der FHNW vor Ort wird eingestellt.

8. Campus-Restaurants bzw. Mensen

Über Einschränkungen im Betrieb der Campus Restaurants bzw. Mensen entscheiden die Anbieter.

9. Information

Über die geltenden Verhaltensregeln wird auf Deutsch und Englisch im Inside informiert.

10. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Direktionspräsidenten. Für die Umsetzung in den Hochschulen und an den Standorten sind die Direktorinnen und Direktoren bzw. die Standortverantwortlichen zuständig.

Um eine koordinierte Umsetzung von allfälligen Vorgaben der Trägerkantone sicherzustellen, ist Ansprechperson für die Behörden der Trägerkantone die Leiterin des Krisenstabs/Generalsekretärin FHNW. Die Direktorinnen und Direktoren und der Vizepräsident Services informieren die Leiterin Krisenstab über im Zusammenhang mit Covid-19 relevante Situationen.

Die Verantwortlichen der Hochschulen und Services identifizieren kritische Prozesse und organisieren diese so, dass sie jederzeit sichergestellt sind.

II. Organisatorische Schutzmassnahmen auf Stufe Hochschule/Services

Die Hochschulen/Services sehen zur Umsetzung der organisatorischen Grundsätze auf Stufe FHNW ggf. weitere organisatorische Massnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden vor.

III. Räumliche Schutzmassnahmen an den Standorten

Die Standortverantwortlichen sehen folgende räumlichen Schutzmassnahmen an den Standorten vor:

1. Allgemeine Massnahmen

Handhygiene

- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Seife und Einweg-Handtrockenmaterial
- Bereitstellung von Desinfektionsstationen je nach Raumtyp

Abstand einhalten

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1.5 Meter während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Die Einhaltung des erforderlichen Abstands soll durch folgende Massnahmen ermöglicht werden:

- Information mit Plakaten
- Signalisation, Bodenmarkierungen, Absperrungen zur Lenkung des Personenflusses
- Anordnung von Sitzplätzen
- Individuelle Massnahmen pro Raumtyp
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

Reinigung

- Definierte periodische Reinigung von Türgriffen, Handläufen, Liftknöpfen, WC-Anlagen
- Individuelle Massnahmen pro Raumtyp

Lüften

Wo dies möglich ist, sind Räume regelmässig zu lüften.

2. Zusätzliche Massnahmen pro Raumtyp

Typ 1: Offene Zonen, Zugangsbereiche, Transferbereiche, Bibliotheken, Einstellhallen/Parkplätze, Pausenbereiche, WCs

- Information/Beschilderung (BAG-Plakate)
- Bereitstellung von Desinfektionsstationen in Zugangsbereichen (Eingänge, Bibliothek, ...)
- Absperrung von Bereichen, in denen eine erhöhte Gefahr für die Verletzung der Abstandsregel besteht
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

Typ 2: Hörsäle, Unterrichtsräume, Seminarräume, Sitzungszimmer

- Festlegung und Anschrift der maximalen Personenzahl pro Raum
- Bei fester Bestuhlung: Bezeichnung/Beschriftung der nutzbaren Sitzplätze
- Verfügbare Stühle begrenzen
- Mehrmals tägliche Reinigung der Tischflächen bei Nutzung durch verschiedene Personengruppen

Typ 3: Labors, Werkstätten, Sonderräume (inkl. Spezialräume Musik)

- Festlegung und Anschrift der maximalen Personenzahl pro Raum
- Periodische Reinigung von gemeinsam berührten Flächen

Typ 4: Arbeitsplätze, Büroräumlichkeiten (inkl. Pauseninfrastruktur)

- Festlegung der Personenzahl pro Raum
- Bei Notwendigkeit entsprechende, geeignete Anordnung des vorhandenen Mobiliars
- Organisatorische Massnahmen auf Stufe Hochschulen/Services

Typ 5: Mensen, Cafeterias

- Konzept der Betreiber
- Organisatorische Massnahmen Stufe Hochschulen/Services

Für spezielle Zonen mit direktem Kundenkontakt in den definierten Raumtypen (Empfänge, etc.) sind in Absprache mit den Hochschulen spezifische Massnahmen vorzusehen.

Erlassen vom Direktionspräsidenten am 28. Oktober 2020

Gültig ab 2. November 2020

(ersetzt das Schutzkonzept vom 18. Oktober, gültig ab 19. Oktober 2020)